

Zu Ltg.-78-1974

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Fischereigesetz geändert wird.

B e r i c h t  
des  
LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES

Der LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 17. Dezember 1974 mit der Vorlage der Landesregierung GZ.VI/4-32/23-1974 vom 5. November 1974, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Fischereigesetz, LGBl. 6550-0, geändert wird, beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. In Z 1 hat § 22 Abs. 3 zu lauten:

"(3) Wegen mangelnder Vertrauenswürdigkeit sind von der Bestätigung und Beeidigung für den Fischereiaufsichtsdienst insbesondere Personen ausgenommen, die wegen einer vorsätzlich begangenen, gerichtlich strafbaren Handlung überhaupt, oder wegen einer fahrlässig begangenen, gerichtlich strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, gegen fremdes Vermögen, wegen gemeingefährlicher Handlungen oder wegen Tierquälerei zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Monaten oder zu einer Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen oder öfter als zweimal zu geringeren Strafen rechtskräftig verurteilt worden sind, ferner Personen, die öfter als zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen strafbaren Handlung bestraft worden sind, solange die Verurteilungen nicht getilgt sind, oder die Strafnachsicht nicht

./.

erteilt worden ist; ferner Personen, auf welche die Bestimmungen des § 27 Abs.1 lit.d zutreffen, für die Dauer von drei Jahren ab Rechtskraft des letzten Straferkenntnisses oder der letzten Strafverfügung.

2. In Z.3 hat § 27 Abs.1 lit.e zu lauten:

"e) Personen, die wegen einer vorsätzlich begangenen, gerichtlich strafbaren Handlung überhaupt, oder wegen fahrlässiger Gefährdung durch Verunreinigung der Gewässer oder der Luft, oder wegen fahrlässiger Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Monaten oder zu einer Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen oder öfter als zweimal zu geringeren Strafen rechtskräftig verurteilt worden sind, ferner Personen, die öfter als zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen strafbaren Handlung bestraft worden sind, solange die Verurteilungen nicht getilgt sind. Hat das Gericht bei Verurteilungen wegen der vorgenannten strafbaren Handlungen den Vollzug der verhängten Strafen nachgesehen, so ist die Ausstellung der Fischerkarte für längstens fünf Jahre ab Rechtskraft des Urteils zu verweigern."

Begründung:

Da durch die Regierungsvorlage nicht alle jene gerichtlich strafbaren Tatbestände erfaßt erschienen, deretwegen eine Person wegen mangelnder Vertrauenswürdigkeit von der Bestätigung und Beeidigung für den Fischereiaufsichtsdienst auszunehmen ist, war die vorliegende Änderung vorzunehmen.

Ing. SCHÖBER  
Berichterstatter

ANZENBERGER  
Obmann